

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Waldhambach
vom 30.12.2009
mit eingearbeiteter Änderung vom 16.09.2015, 27.02.2024 und 01.07.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

76857 Waldhambach, 01.07.2025

Ortsgemeinde Waldhambach
Ausgefertigt:

Stephan Platz
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten/anonyme Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 Euro |
| b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 Euro |
| c. Urnenreihengrabstätte | 150,00 Euro |
| 2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 135,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/gemischten Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Einzelgrabstätte | 270,00 Euro |
| 2. Doppelgrabstätte | 540,00 Euro |
| 3. jede weitere Grabstätte | 270,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabstätte | 180,00 Euro |
| 5. für jede zusätzliche Belegung in einer Grabstätte von 1 – 4 | 135,00 Euro |

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 4 erhoben.

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Einzelgrabstätte | 9,00 Euro |
| 2. Doppelgrabstätte | 18,00 Euro |
| 3. jede weitere Grabstätte | 9,00 Euro |
| 4. Urnenwahlgrabstätte | 9,00 Euro |

IV. Verleihung des Nutzungsrechts an Rasenurnengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Rasenurnengrabstätte | 210,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | 14,00 Euro |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a. einer Leiche bis zu 4 Tagen | 60,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |
| b. einer Urne bis zu 10 Tagen | 60,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 Euro |
| 2. Benutzung der Leichenhalle für die Trauerfeier | 60,00 Euro |
| 3. Benutzung des Handleichenwagens | 15,00 Euro |
| 4. Reinigung der Leichenhalle | 30,00 Euro |

VIII. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmälern, Abdeckungen und Einfassungen werden folgende Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. für eine Urnengrabstätte | 150,00 Euro |
| 2. für eine Einzelgrabstätte | 300,00 Euro |
| 3. für eine Doppelgrabstätte | 600,00 Euro |
| 4. für jede weitere Grabstätte | 300,00 Euro |

IX. Sonstiges

Auslagenersatz einer Gedenkplatte für eine Rasenurnengrabstätte	75,00 Euro
---	------------

X. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Einfriedungen und dergleichen	20,00 Euro
---	------------